

1 O 78/11

Ausfertigung



Verkündet am 18.07.2011

Kittlaus
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Bonn

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der EURO 2000 Autovermietung GmbH, v.d.l.GF
Rudolf Bayer und Frank Dung, Slegburger Str. 37-39, 53229 Bonn,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wenning & Brix,
Hochkreuzallee 1, 53175 Bonn,

g e g e n

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Bonn
auf die mündliche Verhandlung vom 27.06.2011
durch die Richterin Nelles als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 5332,68 € nebst Zinsen in Höhe von 5
Prozentpunkten über dem Basiszinssatz

aus 717,06 € seit dem 13.07.2010,

- 2 -

aus 197,76 € seit dem 24.09.2010,

aus 159,20 € seit dem 27.10.2010,

aus 1612,61 € seit dem 18.11.2010,

aus 1.026,87 € seit dem 18.11.2010,

aus 501,58 € seit dem 19.11.2010,

aus 284,78 € seit dem 11.01.2010,

aus 832,80 € seit dem 29.01.2011

sowie 713,40 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 288,90 € seit dem 01.02.2011 und aus 424,50 € seit dem 15.02.2011 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

3.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Die Klägerin, die in Bonn eine gewerbliche Autovermietung betreibt und über eine Erlaubnis des Oberlandesgerichts Köln zum geschäftsmäßigen Erwerb von Forderungen zum Zwecke der Einziehung besitzt, macht gegenüber der beklagten Haftpflichtversicherung Schadensersatz in Form der Erstattung restlicher Mietwagenkosten aus abgetretenem Recht geltend. Der Klage liegen acht Verkehrsunfälle zwischen dem 31.05.2010 und dem 17.12.2010 im Bezirk des Landgerichts Bonn zugrunde, für welche die Beklagte als Haftpflichtversicherer der Unfallgegner dem Grunde nach voll einstandspflichtig ist. Zur Überbrückung der unfallbedingten Ausfallzeiten mieteten die Geschädigten bei der Klägerin ein (klassenniedrigeres) Ersatzfahrzeug an und traten ihre Ersatzansprüche gegen die

- 3 -

Beklagte an diese ab. Dies geschah in sechs Fällen am Unfalltag selbst oder den darauffolgenden drei Tagen; in den Schadensfällen 3 (Bl. 57 bis 60 GA) und 7 (Bl. 27 bis 30 GA) erfolgte die Anmietung erst einige Wochen später. Hinsichtlich der Unfall- und Anmietdaten sowie der weiteren Einzelheiten zu den Schadensfällen wird auf den Vortrag der Klägerin im Schriftsatz vom 08.02.2011 (Bl. 38-49) nebst zugehörigen Anlagen verwiesen.

Die Klägerin übersandte der Beklagten in allen acht Schadensfällen Rechnungen, welche die Beklagte nur teilweise beglich. Weiterhin mahnte sie die jeweils nicht geleisteten Beträge unter Nachfristsetzung an. Die Klägerin begehrt nunmehr die Zahlung des restlichen Mietzinses, welche sich nach Klageerweiterung vom 08.02.2011 (Bl. 37 GA) auf insgesamt 5430,90 € nebst Zinsen beläuft.

Die Klägerin vertritt die Rechtsauffassung, dass ihr weitergehende Zahlungsansprüche auf Grundlage des Schwacke-Automietpreisspiegels 2008 zuzüglich eines pauschalen Aufschlags für unfallspezifische Mehrleistungen und der Ersatz weiterer Nebenkosten zustünden. Hierbei macht sie nicht in allen Fällen die ursprünglichen Rechnungsbeträge abzüglich der gezahlten Teilbeträge geltend, sondern wählt das „gewichtete Mittel“, hilfsweise das nahe Mittel der Normaltarife entsprechend des Schwacke-Automietpreisspiegels 2008 (im Folgenden: Schwacke-AMS) im Postleitzahlengebiet 53xxx. Auf den so ermittelten Betrag nimmt sie einen pauschalen, 20%igen Aufschlag für unfallspezifische Mehrleistungen vor.

Zusätzlich begehrt sie in Einzelfällen die Erstattung näher spezifizierter Nebenkosten, (Winterreifen, Navigationsgerät, Zusatzfahrer, Zustellen / Abholen des Fahrzeugs), soweit diese Mehrkosten tatsächlich angefallen sind.

In Bezug auf die Einzelheiten der Abrechnungsgrundlage wird auf die tabellarische Aufstellungen der Klägerin (Bl. 42-45 GA) verwiesen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 5.430,90 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, aus 717,06 € seit dem 13.07.2010, aus 197,96 € seit dem 24.09.2010, aus 212,00 € seit dem 27.10.2010, aus 1.612,61 € seit dem 18.11.2010, aus 1.026,87 € seit dem 18.11.2010, aus

- 4 -

501,58 seit dem 19.11.2010, aus 330,22 € seit dem 11.01.2011 und aus 832,80 € seit dem 29.01.2011 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von insgesamt 744,60 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 312,10 € seit dem 31.01.2011 und aus 744,60 € seit dem 14.02.2011 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie vertritt die Rechtsauffassung, dass die von der Klägerin anhand des Schwacke-AMS 2008 berechneten Mehrkosten mangels Erforderlichkeit nicht ersatzfähig seien. Der Schwacke-AMS 2008 gäbe unter dem Stichwort „Normaltarif“ keine marktfähigen Preise wieder. Die Beklagte verweist diesbezüglich auf alternative Markterhebungen des Fraunhofer Instituts für Arbeitswissenschaft und Organisation („Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2008“), die Erhebung von Zinn (Dr. Holger Zinn, Der Stand der Mietwagenpreise in Deutschland im Sommer 2007) sowie die Ergebnisse von in verschiedenen Rechtsstreitigkeiten eingeholten Sachverständigengutachten (Bl. 83 u. 84f. GA), welche bezogen auf die vorliegenden Schadensfälle einen niedrigeren Normaltarif ergeben. Die Beklagte behauptet weiter unter Vorlage von nachträglich ermittelten Internetausdrucken (Anlage 10) der Mietwagenfirmen „Sixt“, „Europcar“ und „Avis“, dass den Geschädigten zum Unfallzeitpunkt ein günstigerer Tarif im freien Selbstzahlergeschäft in der jeweiligen Region zur Verfügung gestanden hätte. Hinsichtlich des weiteren Vortrags der Beklagten und des Inhalts der vorgelegten Alternativangebote wird auf die Klageerwiderungsschrift vom 28.02.2011 (Bl. 79 ff.) nebst Anlagen Bezug genommen.

Bezogen auf die Berechnungsgrundlage trägt die Beklagte vor, der von der Klägerin gewählte, kombinierte Ansatz von Tages-, Dreitages-, und Wochenmietsätzen sei fehlerhaft, da eine Berechnung nach Bruchteilen der Tabellenwerte vorgenommen werden müsse.

Der pauschale Zuschlag für unfallspezifische Mehrleistungen in Höhe von 20% ist nach Auffassung der Beklagten nicht erforderlich, da die Klägerin deren betriebswirtschaftliche Notwendigkeit nicht dargelegt habe. Insbesondere in den Schadensfällen „Eisenzopf“ und „Pischel“ sei der mit der Eilbedürftigkeit begründete Mehraufwand durch die verspätete Anmietung widerlegt.

- 5 -

Die Beklagte vertritt weiter die Rechtsauffassung, dass die geltend gemachten Nebenkosten in Form von Zustellung und Abholung der Fahrzeuge, die Kosten für einen Zweitfahrer sowie die Bereitstellung eines Navigationsgerätes in rechtlicher Hinsicht nicht erforderlich gewesen seien.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 27.06.2011 (Bl.157 GA) ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist im Wesentlichen begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen weitergehenden Anspruch auf Schadensersatz über die bereits geleisteten Beträge hinaus in Höhe von 5332,68 € aus abgetretenem Recht, §§ 7 Abs.1, 18 Abs.1 StVG, 249 Abs. 2, 398 BGB i.V.m. § 115 Abs. 1 Satz 1 VVG. Die weitergehende Klageforderung war abzuweisen, da der Klägerin insoweit der pauschale Aufschlag in Höhe von 20% nicht zusteht.

I.

Die Aktivlegitimation der Klägerin ergibt sich aus den jeweiligen Abtretungserklärungen der Geschädigten i.V.m. der Erlaubnis zum geschäftsmäßigen Erwerb von Forderungen zum Zwecke der Einziehung.

Die Beklagte war als Haftpflichtversicherer der jeweils an den Verkehrsunfällen beteiligten PKW dem Grunde nach gemäß §§ 7 Abs.1 StVG i.V.m. § 115 Abs.1 Satz 1 VVG verpflichtet, den Kunden der Klägerin den beim Betrieb der Fahrzeuge verursachten Schaden zu ersetzen.

1.

Auf Rechtsfolgenseite kann der Geschädigte gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB im Wege der Naturalrestitution den erforderlichen Geldbetrag zur Herstellung des früheren Zustandes ersetzt verlangen. Zu den Kosten der Schadensbehebung

- 6 -

gehören grundsätzlich auch die Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges. Allerdings sind die Mietkosten nicht unbegrenzt, sondern nach der ständigen Rechtsprechung des BGH nur insoweit erstattungsfähig, wie sie ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte (vgl. zuletzt BGH, Ur. v. 12.04.2011 – VI ZR 300/09, zitiert bei juris, dort Rn. 10). Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass der Geschädigte von mehreren, auf dem örtlichen Markt allgemein erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Fahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann (BGH, Ur. v. 12.04.2011- VI ZR 300/09, aaO). Ausgangspunkt der Ersatzfähigkeit bildet insoweit der am Markt übliche „Normaltarif“.

Das Gericht kann die Höhe des Schadens nach § 287 ZPO schätzen, wenn eine Beweiserhebung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Diese Voraussetzungen liegen hier vor, da ein Sachverständiger die Automietpreise für die hier streitgegenständliche Region durch aufwändiges Befragen der Autovermieter im Umkreis ermitteln müsste. Dieser Aufwand erscheint dem Gericht unverhältnismäßig, da eine entsprechende Analyse des Marktes für das gesamte Bundesgebiet - differenziert nach Postleitzahlen - erfolgt und im Schwacke- Automietpreisspiegel 2008 enthalten ist.

Der zuständige VI. Zivilsenat des BGH hat mehrfach bestätigt, dass der Tatrichter im Rahmen des ihm obliegenden, pflichtgemäßen Ermessens den „Normaltarif“ auch auf der Grundlage von Listen und Tabellen ermitteln kann, sodass die Ermittlung des Normaltarifs anhand der Schwacke-Liste sich grundsätzlich nicht als rechtsfehlerhaft erweist (vgl. zuletzt BGH, Ur. v. 12.04.2011 – VI ZR 300/09, zitiert bei juris, dort Rn. 18; Ur. v. 22.02.2011 - VI ZR 353/09, aaO, Rn. 7; Ur. v. 18.05.2010 - VI ZR 293/08, aaO, Rn. 4; Ur. v. 02.02.2010 - VI ZR 7/09, aaO, dort Rn. 8; Ur. v. 11.03.2008, VI ZR 164/07, aaO, Rn. 10) Die Vorschrift des § 287 ZPO gibt die Art der Schätzungsgrundlage insoweit nicht vor.

Die Eignung von Listen oder Tabellen bedarf nur der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang

- 7 -

auswirken (vgl. zuletzt BGH, Urt. v. 22.02.2011 - VI ZR 353/09, aaO, Rn. 7; Urt. v. 18.05.2010 - VI ZR 293/08, aaO, Rn. 4). Voraussetzung ist, dass die beklagte Haftpflichtversicherung Tatsachen aufzeigt, dass die geschädigten Eigentümer ein vergleichbares Fahrzeug zu konkret benannten, wesentlich günstigeren Preisen anderer Mietwagenunternehmen hätten anmieten können (BGH, Urt. v. 22.02.2011, aaO; Urt. v. 18.05.2010, aaO). Die von Beklagtenseite eingeholten Internetausdrucke (Anlage B10) der Unternehmen „Europcar“, „Sixt“ und „Avis“ begründen nach Auffassung des Gerichts mangels Vergleichbarkeit keine gewichtigen Bedenken gegen die Eignung des Mietpreisspiegels 2008 als Schätzungsgrundlage. Steht die grundsätzliche Verwertbarkeit des Schwacke-AMS 2008 nicht ernsthaft in Frage, so ist es Aufgabe desjenigen, der die konkrete Tauglichkeit im Einzelfall rügt, die Richtigkeit des jeweils fallbezogenen Tabellenwertes zu erschüttern.

Zu berücksichtigen ist zunächst, dass es sich bei den vorgelegten Vergleichsangeboten um sog. „screenshots“ handelt, welche im Rahmen einer Recherche in einem Internet-Portal ermittelt wurden. Bei Internetangeboten handelt es sich insoweit um einen Sondermarkt, der nicht ohne weiteres mit dem „allgemeinen“, regionalen Mietwagenmarkt vergleichbar sein muss (BGH, Urt. v. 02.02.2010 - VI ZR 7/09, zitiert bei juris, dort Rn. 21). Maßgeblicher Bedeutung kommt jedoch dem Umstand zu, dass die von der Beklagten eingeholten Angebote sehr pauschal gehalten sind und lediglich den Standardfall einer Anmietung wiedergeben, ohne jedwede Anhaltspunkte bezogen auf die Kosten für Zusatzleistungen oder aber Details zu Vertragsbedingungen enthalten. Lediglich beispielhaft sei auf die von der Klägerseite gerügte, fehlende Angabe zur Höhe der Selbstbeteiligung im Rahmen der Vollkaskoversicherung benannt, welche in den von der Beklagten vorgelegten Ausdrucken nicht deutlich wird.

Weiterhin betrifft der von der Beklagten zur Erschütterung der Schätzungsgrundlage vorgetragene, niedrigere Preis bezogen auf das Angebot der Firma „Europcar“ in allen acht Fällen den Preis bei „Sofortzahlung“ und ist bereits aus diesem Grunde nicht mit dem Angebot der Klägerin, welche ohne Vorkasse auf Rechnungsbasis (Bl. 19-70 GA) abgerechnet hat, vergleichbar. Aus den vorgelegten Angeboten der Firmen „Sixt“ und „Avis“ gehen die Zahlungsmodalitäten nicht hervor; bereits nach dem Vortrag der Beklagten (Bl. 108-114 GA) gelten die jeweiligen Angebote jedoch nur bei Vorlage einer Kreditkarte bzw. Hinterlegung einer entsprechenden Kautions,

- 8 -

sodass die von der Beklagten benannten Preise alle voraussetzen, dass mit Kreditkarte gezahlt oder aber zumindest eine Sicherheitsleistung erbracht wird. Dies war ausweislich der durch die Klägerin vorgelegten Rechnungen gerade nicht der Fall. Eine Vergleichbarkeit der Angebote ist aus diesem Grunde nicht gewährleistet, sodass der Hinweis der Beklagten, aufgrund der von ihr vorgelegten Internetangebote lägen konkrete Tatsachen bezogen auf vergleichbare, günstigere Internetangebote vor, die richterliche Überzeugung von der Anwendbarkeit des Schwacke-AMS 2008 nicht zu erschüttern vermag.

Bezüglich der konkreten Berechnung im Einzelnen kann im Übrigen auf die rechnerisch richtigen Darstellungen der Klägerin Bezug genommen werden. Die Ermittlung des „Normaltarifs“ anhand eines kombinierten Ansatzes von Tages-, Dreitages- und Wochenpauschalen stößt nach Auffassung des Gerichts auf keine Bedenken; insbesondere bedurfte es keiner weiteren Berechnung des Normaltarifs anhand einer Berechnung von Bruchteilen der entsprechenden Tabellenwerte (OLG Köln, Ur. v. 18.08.2010 - 5 U 44/10, zitiert bei juris, dort Rn. 10).

2.

Auf den als Normalpreis ermittelten Wert kann unter gewissen Voraussetzungen ein angemessener, pauschaler Aufschlag vorgenommen werden. Dieser rechtfertigt sich aus den typischerweise bei einer „Unfallersatzanmietung“ anfallenden Mehrkosten des Vermieters wie beispielsweise Vorfinanzierung, Ausfallrisiko, Vorhaltung schlechter ausgelasteter Fahrzeuge und dem Erfordernis der Einrichtung eines Notdienstes (BGH, Ur. v. 24.06.2008 - VI ZR 234/07, zitiert bei juris, dort Rn. 14). Sofern ein solcher Aufschlag vorzunehmen ist, setzt das Gericht diesen mit 20% des jeweils anzuwendenden Normaltarifs an (OLG Köln, Ur. v. 02.03.2007 - 19 U 181/07, zitiert bei juris, dort Rn.28; Ur. v. 20.07.2010 - 25 U 11/10; zitiert bei juris, dort Rn. 11; zuletzt: Ur. des 19. Zivilsenats vom 18.03.2011, 19 U 145/10).

Allerdings führt der Umstand, dass eine Anmietung eines Fahrzeuges unfallbedingt erfolgt ist, nicht ohne weiteres zu einer pauschalen Erhöhung des Normaltarifs. Dem Geschädigten obliegt vielmehr die Darlegungs- und Beweislast, dass der Aufschlag wegen unfallbedingter Mehrleistungen des Vermieters objektiv zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erforderlich war (BGH, Ur. v. 14.10.2008 - VI ZR 308/07, zitiert bei juris, dort Rn. 14; OLG Köln, Ur.

- 9 -

v. 03.03.2009 24 U 6/08; OLG Köln, Urt. v. 11.02.2009 – 2 U 102/08). Der Geschädigte muss unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten darlegen, dass ihm in der konkreten Unfallsituation ein Normaltarif ohne Aufschlag nicht zugänglich war. Sofern nicht eine Eil- und Notsituation vorliegt, kommt ein pauschaler Aufschlag zum Normaltarif nur in Betracht, wenn der Geschädigte seiner Erkundigungspflicht nachgekommen ist und keinen günstigeren Tarif ermitteln konnte (BGH, Urt. v. 14.10.2008 - VI ZR 308/07, aaO, Rn. 14).

Nach Maßstab der vorstehenden Ausführungen darf der 20%ige Aufschlag für einen „Unfallersatztarif“ hier lediglich in den Fällen (gemäß Übersicht Bl. 42-46 GA) 1, 2, 4, 5, 6 und 8 erfolgen. In diesen Fällen fand die Anmietung noch am Unfalltag selbst oder den darauffolgenden drei Tagen statt. Das Gericht ist auch ohne konkreten Sachvortrag davon überzeugt, dass eine Eil- und Notsituation der geschädigten Eigentümer vorlag, da angesichts des engen zeitlichen Zusammenhangs mit der Unfallsituation zugunsten der Geschädigten die Grundsätze des ersten Anscheins Anwendung finden, welche für eine Eilsituation in den vorbenannten Fällen sprechen (LG Bonn 1 O 85/10).

In den Fällen 3 [REDACTED] und 7 [REDACTED], bei denen die Anmietung erst mehrere Wochen nach dem Unfall erfolgte, kann hingegen nicht ohne weiteres von einer Eilsituation ausgegangen werden. Die Klägerin hat weder dargetan noch ist ersichtlich, dass die einzelnen Geschädigten ihrer Erkundigungspflicht nachgekommen sind. Damit ist zugleich nicht dargetan, dass durch die konkrete Unfallsituation die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs mit einem pauschalen Aufschlag von 20% für unfallspezifische Mehrleistungen gemäß § 249 Abs.2 Satz 1 BGB erforderlich war. Die Höhe des Abzugs bemisst sich vorliegend auf insgesamt 95,22 €.

3.

Darüber hinaus sind die in tatsächlicher Hinsicht angefallenen Nebenkosten auf der Grundlage des Schwacke- Automietpreisspiegels 2008 ersatzfähig.

- a.) Die Kosten für eine Winterbereifung sind in den streitgegenständlichen Fällen unabhängig davon erstattungsfähig, ob das geschädigte Fahrzeug über eine solche Ausstattung verfügte (LG Bonn 1 O 85/10; 2 O 5/10; 15 O 27/10). Wie die Beklagte selbst anführt, ist die Klägerin verpflichtet, ihren Kunden ein verkehrssicheres Fahrzeug zur Verfügung zu stellen, zu welchem in den Wintermonaten auch eine entsprechende Bereifung gehört. Da Neufahrzeuge regelmäßig nur über Sommerreifen verfügen, fallen den Autovermietern durch die Anschaffung und Bereithaltung von Winterreifen besondere Ausgaben zur Last, die sie im Rahmen der Preisgestaltung an ihre Kunden weitergeben dürfen. Hierbei sind Winterreifen nicht als Preisbestandteile des Normaltarifs anzusehen.
- b) Weiterhin kann die Klägerin die Kosten für einen Zusatzfahrer erstattet verlangen, § 249 Abs.2 Satz 1 BGB. Die Klägerin hat unter Antritt des Zeugenbeweises vorgetragen, dass die jeweiligen Unfallfahrzeuge regelmäßig von einer weiteren Person genutzt wurden. In dieser Situation durften die Geschädigten bei der Anmietung eines Ersatzwagens sicherstellen, dass die potentielle Nutzung des Ersatzfahrzeuges bei entsprechendem Bedarf durch einen weiteren Fahrer zulässig ist. Die Beklagte bestreitet demgegenüber nicht die Nutzung des Unfallfahrzeuges durch mehrere Personen, sondern vielmehr, dass der Geschädigte auf die Nutzung des Mietfahrzeuges durch mehrere Personen angewiesen war. Diesem Aspekt kommt jedoch nach Auffassung des Gerichts keine entscheidende Bedeutung zu. Denn die Erstattungsfähigkeit der Kosten für einen Zusatzfahrer sind unabhängig davon ersatzfähig, ob eine Nutzung nachfolgend tatsächlich stattfindet oder unterbleibt (LG Bonn 15 O 27/10).
- c) Soweit die Beklagte in tatsächlicher Hinsicht die Mehrkosten für die Zustellung und Abholung pauschal bestreitet (Bl. 105 GA), ist dies aufgrund des qualifizierten Vortrags der Klägerin unerheblich. Dass der Zustell- und Abholvorgang in tatsächlicher Hinsicht stattgefunden hat, ergibt sich bereits aus den jeweiligen Mietverträgen der Klägerin mit den geschädigten Eigentümern. Weiterhin hat die Klägerin Zeugenbeweis unter Benennung der am Zustellungsvorgang beteiligten Personen angetreten. Die Kosten für Zustellung und Abholung sind ebenfalls gesondert erstattungsfähig, da sie im Mietpreis nicht enthalten sind und den

- 11 -

Geschädigten eine umständliche Ermittlung anderer Fahrtmöglichkeiten nicht zuzumuten ist.

d) Schließlich sind die Kosten für eine Anmietung eines Fahrzeuges mit Navigationsgerät gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erstattungsfähig. Ein fest installiertes Navigationsgerät erhöht den Kaufpreis eines Fahrzeuges nicht unerheblich und ist im Rahmen der unfallspezifischen Mehrkosten zu berücksichtigen. Soweit die Beklagte schriftsätzlich pauschal bestreitet, dass die Geschädigten auf die Verwendung eines Navigationsgerätes angewiesen waren, wertet das Gericht dies als Angriff auf die Erforderlichkeit im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB und damit als rechtlichen Vortrag. Da Mietwagenkosten im Übrigen Herstellungskosten darstellen, kommt es auf die Frage der tatsächlichen Verwendung des Navigationsgerätes nicht an.

II.

Die vorgerichtlichen Anwaltskosten und der Zinsanspruch sind, soweit diese zuerkannt wurden, gemäß §§ 280 Abs.1 u. 3, 286 Abs.1, 288, 291 BGB erstattungsfähig. Die Klägerin hat die Beklagte in allen acht Fällen unter Fristsetzung zur Zahlung des streitgegenständlichen Betrages aufgefordert, sodass der Zinsanspruch aus Verzugsgesichtspunkten gerechtfertigt ist. Die von der Klägerin geltend gemachten Nebenkosten waren der Höhe nach entsprechend dem Abzug der Hauptforderung anzupassen.

- 12 -

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Ziff.1 ZPO. Grundlage für die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ist § 709 Satz 2 ZPO.

Nelles

Ausgefertigt

Kittlaus, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Schlagworte Urteilsdatenbank

- | | |
|---|--|
| ☐ Anmietung außerhalb Öffnungszeiten | ☐ Selbstfahrrervermietfahrzeug |
| ☐ Aufklärungspflicht Vermieter | ☐ Zeugengeld |
| ☒ Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz | ☐ Grobe Fahrlässigkeit |
| ☐ Direktvermittlung | ☐ Schadenminderungspflicht |
| ☐ EE Eigensparnis-Abzug | ☐ Wettbewerbsrecht/-verstoß |
| ☐ Erkundigungspflicht | ☒ Zustellung/Abholung |
| ☐ Geringfügigkeitsgrenze | ☒ Winterreifen |
| ☒ Zusatzfahrer | ☒ Navigation |
| ☒ Schwacke-Mietpreisspiegel | ☐ Automatik |
| ☒ Fraunhofer-Mietpreisspiegel | ☐ Anhängerkupplung |
| ☐ Gutachten | ☐ Fahrschulausrüstung |
| ☐ Mietwagendauer | ☐ Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke |
| ☐ NA Nutzungsausfall | ☐ Mittelwert Fraunhofer-Schwacke |
| ☒ Rechtsanwaltskosten | ☒ Unfallersatztarif |
| ☐ Zugänglichkeit | ☐ Anspruchsgrund |
| ☒ Haftungsreduzierung/Versicherung | ☐ Sonstiges |
| ☒ Rechtsdienstleistungsgesetz (RBerG) | ☒ Internetangebote |